

**1. Änderungssatzung  
der Stadt Wuppertal über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung  
nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
- Stellplatzablösungssatzung - vom 26.11.2006**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 685), des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 51 Absatz 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 215) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GV.NRW. S. 729) hat der Rat der Stadt am **00.00.2012** folgende Satzung beschlossen:

Die - Stellplatzablösungssatzung - der Stadt Wuppertal über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.11.2006 wird wie folgt geändert:

**1. In § 3 Vergünstigungstatbestände - Abs. 1**

werden zu den Vergünstigungsdefinitionen der Nummern 1 bis 5 nach 5. noch die zwei folgenden Vergünstigungstatbestände eingefügt:

„6. Umnutzung bestehender hauptsächlich gewerblich genutzter Gebäude in Wohngebäude (öffentlich geförderter Wohnungsbau oder freifinanzierter Mietwohnungsbau),“

und

„7. Bauliche Änderungen im Rahmen der Sanierung von Wohngebäuden ohne eine wesentliche Vergrößerung der Wohnfläche.“

**2. In § 3 Vergünstigungstatbestände - Abs. 2**

werden zwischen den Worten Spielhallen und Sexkinos die Worte eingefügt „Wettbüros und Wettannahmestellen“, und im weiteren Verlauf dieses Satzes nach dem Wort Dirnenunterkünfte, wird das Wort „Swingerclubs“ eingefügt.

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.